

Statuten

des

Wirtschaftsvereins WiV Dottikon

vom 14. Dezember 2016

1. Allgemeines

2. Zweck

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Arten der Mitgliedschaft
- 3.2 Aufnahme und Ernennung
- 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

4. Organisation

- 4.1 Organe des Vereins
- 4.2 Generalversammlung
- 4.3 Vorstand
- 4.4 Rechnungsrevisoren
- 4.5 Spezialkommissionen

5. Finanzen

- 5.1 Einnahmen
- 5.2 Ausgaben
- 5.3 Haftung

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Liquidation
- 6.2 Inkraftsetzung der Statuten

1. Allgemeines

- 1.1 Unter dem Namen «Wirtschaftsverein Dottikon» mit der Abkürzung «WiV Dottikon» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB (im Folgenden kurz Verein genannt). Der Verein ist weder Rechtsnachfolger von dem im Jahre 2006 stillgelegten Gewerbeverein Dottikon noch bestehen andere Rechtsbeziehungen mit diesem.
- 1.2 Der Sitz des Vereins befindet sich am Domizil des Präsidenten.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Aargauischen Gewerbeverbandes. Ein allfälliger Austritt kann von der Generalversammlung des Vereins beschlossen werden.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der ideellen und wirtschaftlichen Interessen der in Dottikon ansässigen und nach kaufmännischer Art geführten Unternehmen in Handwerk, Handel, Industrie, Dienstleistung und freien Berufen.
- 2.2 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Hingegen betreibt er aktive Gewerbepolitik.
- 2.3 Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen insbesondere durch:
 - den regen persönlichen Austausch, die Förderung des Gemeinschaftssinnes und der Loyalität seiner Mitglieder.
 - Einflussnahme auf Behörden, Verwaltung, politische Parteien und Medien zur Förderung eines attraktiven Wirtschaftsstandorts und der Wirtschaftsfreiheit.
 - Förderung und Unterstützung des beruflichen Nachwuchses durch geeignete Massnahmen.
 - Einflussnahme auf eine rechtmässige und faire Vergebung von Arbeiten und Lieferungen durch staatliche Behörden und private Auftraggeber.
 - Zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit und Verkaufsförderungsaktionen, namentlich durch gezielte Interaktionen mit der Bevölkerung in Dottikon und Umgebung.
 - Zusammenarbeit mit benachbarten Gewerbevereinen, anderen Berufsorganisationen und Interessengruppen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Arten der Mitgliedschaft

- 3.1.1 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern.
- 3.1.2 Als Aktivmitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche ein Unternehmen gemäss vorstehender Ziff. 2.1 betreiben.
- 3.1.3 Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die kein eigenes Unternehmen gemäss vorstehender Ziff. 2.1 betreiben, sich aber wegen ihrer beruflichen Tätigkeit oder ihrer ideellen Wertvorstellungen mit dem Verein verbunden fühlen.
- 3.1.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den

Verein und die wirtschaftliche Standortförderung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder können nicht zugleich Aktiv- oder Passivmitglieder sein.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Beitrittsgesuche können jederzeit schriftlich an den Vereinspräsidenten gerichtet werden.
- 3.2.2 Über die Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Aufnahme gesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.
- 3.2.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied ist an der Generalversammlung mit je einer Stimme stimmberechtigt. Passivmitglieder haben beratende Stimme.
- 3.3.2 Jedes Aktivmitglied und jedes Ehrenmitglied hat das Recht, von den Organen des Vereins jederzeit und ohne Einschränkungen Auskunft über laufende Geschäfte und Vorhaben des Vereins zu erhalten. Das Auskunftsrecht von Passivmitgliedern ist auf die Generalversammlungen beschränkt.
- 3.3.3 Jedes Vereinsmitglied verpflichtet sich, die Statuten und Beschlüsse des Vereins und seiner Organe zu befolgen sowie den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen kann.
 - durch Geschäftsaufgabe oder Tod bei natürlichen Personen sowie durch Löschung des Geschäfts im Handelsregister bei juristischen Personen.
 - durch Ausschluss
- 3.4.2 Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwider handeln.
- 3.4.3 Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft geht auch ein allfälliger Anspruch auf das Vereinsvermögen unter. Ausstehende sowie laufende Jahresbeiträge sind noch zu entrichten.

4. Organisation

4.1 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren
- Spezialkommissionen

Nur natürliche Personen, die gleichzeitig Mitglieder des Vereins sind, bei Mitgliedschaft von juristischen Personen nur deren Bevollmächtigte, können Mitglied eines Organs sein. Eine Ausnahme von der Pflicht zur Vereinsmitgliedschaft besteht für die Rechnungsrevisoren gemäss nachfolgender Ziff. 4.4.1. Die Organe leisten ihre Arbeit für den Verein unentgeltlich. In besonderen Fällen kann die Generalversammlung eine Entschädigungspauschale für geleistete Arbeit aus dem Vereinsvermögen zusprechen. Über Spesenentschädigungen entscheidet der Vorstand im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenzsumme.

4.2 Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt.
- 4.2.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Aktiv- und Ehrenmitglieder beantragen.
- 4.2.3 Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
 - Wahl der Stimmzähler
 - Wahl des Tagespräsidenten (sofern Wahlen des Vorstands traktandiert sind)
 - Mutationen (Ein- und Austritte, Ausschlüsse)
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Abnahme des Budgets
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
- 4.2.4 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung wie auch zu ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgt mittels datiertem und unterzeichnetem Rundschreiben, welches Ort und Zeit der Generalversammlung sowie die Traktanden enthält. Die Einladung wird mindestens zwanzig Kalendertage vor dem Datum der Generalversammlung an alle Mitglieder wahlweise an deren zuletzt bekannte Post- oder E-Mailadresse versandt.
- 4.2.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, schriftliche Anträge zur Aufnahme von Traktanden bis spätestens sechzig Kalendertage vor der Generalversammlung dem Präsidenten einzureichen. Der Präsident übernimmt rechtzeitig eingegangene Traktandenvorschläge in die Einladung zur Generalversammlung unter Nennung des antragstellenden Mitglieds.
- 4.2.6 Über nicht statutengemäss traktandierte Geschäfte dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- 4.2.7 Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der Mehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder (einfaches Quorum). Für die Beschlussfassung über Statutenänderungen sowie über die Auflösung oder Fusion des Vereins bedarf es einer

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder (erhöhtes Quorum). Beschlüsse, welche das erforderliche Quorum nicht erreichen, sind nichtig.

- 4.2.8 Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen durch Handaufheben, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- 4.2.9 Neben ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen können auch formfreie Vereinsversammlungen abgehalten werden, die aber keine Beschlüsse fassen können.

4.3 Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Sekretär
- dem Kassier
- und einem bis fünf Beisitzern

4.3.2 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Dem Vorstand können Aktiv-, Ehren- und Passivmitglieder angehören. Präsident kann jedoch nur ein Aktiv- oder Ehrenmitglied sein. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Bei Vakanzen im Vorstand kann ein Mitglied mehrere Funktionen übernehmen.

4.3.3 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Der Präsident zeichnet im Rahmen seiner statutarischen Befugnisse mit Einzelunterschrift. Alle anderen Vorstandsmitglieder zeichnen im Rahmen ihrer statutarischen Befugnisse mit Kollektivunterschrift zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Im Verkehr mit Bank und Postcheck zeichnet der Kassier oder der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

4.3.4 Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Leitung des Vereins und dessen Vertretung nach aussen
- Erstellung und Durchführung eines attraktiven Jahresprogramms
- Vorbereitung der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereins bis zum Gesamtbetrag von CHF 2'500 pro Kalenderjahr (Kompetenzsumme)
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse

4.3.5 Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Mehrheit aller gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4.4 Rechnungsrevisoren

4.4.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle einer Vakanz ist es zulässig, ein von Berufs wegen auf Finanzfragen spezialisiertes Nichtmitglied als Rechnungsrevisor zu wählen und für seine Arbeit finanziell zu entschädigen.

4.4.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung auf Vollständigkeit und Vereinbarkeit mit den Statuten zu prüfen und hierüber zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten sowie Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung zu stellen.

4.4.3 Mindestens einer der beiden Revisoren muss zudem an der ordentlichen Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

4.5 Spezialkommissionen

Spezialkommissionen werden vom Vorstand oder der Generalversammlung zur Behandlung bestimmter Fragen eingesetzt. Die Spezialkommissionen liefern über ihre Tätigkeit und Resultate dem sie beauftragenden Organ einen Bericht ab. Nach Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie wieder aufgelöst.

5. Finanzen

Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Jährlichen Mitgliederbeiträgen:
 - Aktivmitglieder: CHF 200
 - Passivmitglieder: CHF 100

Der Mitgliederbeitrag ist in vollem Umfang auch bei Ein- oder Austritt während eines Vereinsjahres geschuldet und ist auf erste Aufforderung hin zahlbar. Als Eintrittsdatum gilt das Datum des schriftlichen Eintrittsgesuchs, unter Vorbehalt eines negativen Aufnahmebeschlusses der Generalversammlung. Bei einem Eintritt nach dem 30. Juni ist für das laufende Jahr die Hälfte des jährlichen Mitgliederbeitrags geschuldet.

- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- allfälligen anderen Zuwendungen

5.2 Ausgaben

Als Vereinsausgaben gelten:

- Die Kosten für die Vereinsverwaltung, Drucksachen, Porti, Vervielfältigungen, Inserate
- Jahresbeiträge an Organisationen, denen der Verein angehört
- besondere Ausgaben gemäss Generalversammlungs- und Vorstandsbeschlüssen

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Liquidation

Beschliesst die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so führt der Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Vermögensüberschuss ist dem Aargauischen Gewerbeverband zu Händen einer späteren Neugründung zur Aufbewahrung zu übergeben.

6.2 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 14. Dezember 2016 genehmigt worden und in Kraft getreten.

Dottikon, den 14. Dezember 2016